



## Regeln für die Benützer des Kirchgemeindehauses

- Kirche und Kirchgemeindehaus sind Stätten zur Pflege und Förderung des aktiven Gemeindelebens. Die Räumlichkeiten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Reinach-Leimbach sollen für verschiedene Anlässe zur Verfügung gestellt werden können. So bietet beispielsweise der grosse Saal je nach Bestuhlung Platz für rund 150 Personen und verfügt über eine Bühne mit Vorhang und eine angrenzende, abschliessbare Küche. Verschiedene Schulzimmer können zum Unterrichten eingesetzt werden.
- *Nicht möglich sind Veranstaltungen, die den Bestrebungen der Kirchgemeinde zuwiderlaufen, parteipolitische Veranstaltungen, sowie solche von Jugendlichen ohne volljährige Aufsichtsperson.*
- Private Benutzungen in Verbindung mit einem Anlass in unserer Kirche (z.B. Hochzeits-Apéros, Leidmahle oder Konfirmations-Essen) sind auf Anfrage möglich. Ebenfalls möglich sind private Feiern für Mitglieder der Landeskirchen, resp. Mitglieder der Allianz. Für die Benützung der Räume und der Einrichtungen ist dem Sekretariat ein schriftliches Gesuch mit Programm-Angabe einzureichen. Die Kirchenpflege berät in jedem Fall über die Erteilung der Zustimmung und behält sich das Recht vor, Absagen zu erteilen, allenfalls auch ohne Benennung einer Begründung.
- Bei dringenden Anfragen (z.B. Leidmahl) kann das Sekretariat in Absprache mit dem Präsidium, dem Sigrüst und einer Pfarrperson in einem verkürzten Verfahren die Genehmigung erteilen.
- Interne Gruppen der Kirchgemeinde Reinach-Leimbach wenden sich bitte telefonisch an das Sekretariat, um einen geplanten Event im Reservationen-Buch eintragen zu lassen und so Doppelbelegungen zu vermeiden.
- Anlässe der Kirchgemeinde haben im Belegungsplan immer Vorrang. Regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen sind bis Ende Juni für das folgende Schuljahr anzumelden. Definitive Reservationen können Fremdveranstaltern erst nach Rücksprache innerhalb der Kirchenpflege zugesichert werden.
- Für die Benützung der Räume, Apparate und Einrichtungen sowie für die Arbeits- und Präsenzzeit des Sigrüsten sind Gebühren gemäss separatem Tarifplan zu entrichten.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen dazu anzuhalten, die Hausordnung des Kirchgemeindehauses zu respektieren, das Gebäude, den Saal sowie die Umgebung in sauberem und ordentlichen Zustand wieder zu hinterlassen und die Nachbarschaft nicht zu belästigen.
- Die Veranstaltungen, einschliesslich allfälliger Proben, die mit der Reservation einzuplanen sind, sind so anzusetzen, dass die Gebäude um 23.00 Uhr zurückgegeben und geschlossen werden können. Ausnahmen können auf Anfrage durch die Kirchenpflege bewilligt werden.
- Die Bedienung der technischen Einrichtungen sowie der zur Verfügung gestellten Apparate darf ausschliesslich durch den Sigrüsten beziehungsweise seinen dazu ermächtigten Stellvertreter erfolgen.



- Das Kochen und Vorbereiten von Speisen ist ausschliesslich auf den dafür in der Küche vorgesehenen Herdplatten gestattet. Die Verwendung von Gaskochern und ähnlichem ist ausdrücklich untersagt. Ebenso der Einsatz von gefährlichen Gerätschaften (Explosions- oder Brand-Gefahr).
- Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung und der Apparate besorgt der Sigrist gemäss den angemeldeten Wünschen der Veranstalter. Diese können nach Absprache mithelfen und damit die entschädigungspflichtige Arbeitszeit verkürzen. Plakate, Bilder und Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Kirchenpflege und nach Absprache mit dem Sigrist angebracht werden. Das Verwenden von Konfetti ist ausdrücklich untersagt.
- Aufdecken, Abräumen und Abwaschen des benützten Geschirrs sowie allfällig notwendige Bewilligungen etc. besorgen die Veranstalter selber.
- Die Räumlichkeiten sind vollständig gereinigt an den Sigrist wieder abzugeben. Sollten doch weitere Nach-Reinigungen nötig sein, werden diese zum üblichen Stunden-Tarif gemäss Tarifplan in Rechnung gestellt.
- In sämtlichen Räumen ist das Rauchen strikte untersagt. Jugendanlässe sind generell alkoholfrei durchzuführen.
- Bei Veranstaltungen von Jugendlichen müssen mindestens drei Erwachsene (über 22-jährige!) vor Ort sein, die Aufsicht haben und bei allfällig verursachten Schäden haften. Die Personen müssen bei der Raum-Reservation mit Namen und Anschrift gemeldet werden.
- Laut Weisung der Polizei (Jugendschutz) dürfen sich Jugendliche unter 16 Jahren nicht länger als bis 23.00 Uhr «draussen» aufhalten.
- Im KGH und Umgebung herrscht absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogen-Verbot. Wer sich nicht daran hält, muss vom KGH weggewiesen werden.
- Die Veranstalter haften für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar.
- Jede Haftung der Vermieter für Garderobe ist ausgeschlossen.
- Der Kirchenpflege beziehungsweise deren Vertretern steht das uneingeschränkte Aufsichtsrecht während den Veranstaltungen zu.
- Beanstandungen sind an den Sigrist/Sigristin oder an die Kirchenpflege zu melden.

KIRCHENPFLEGE REINACH-LEIMBACH